



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA / WA* Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung A Nr. 1
- MI Mischgebiet, siehe textliche Festsetzung A Nr. 1
- SO Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzung A Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II III Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- II III Zahl der Vollgeschosse - als Mindest- und Höchstmaß
- II III Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschosflächenzahl
- FH max. Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante fertige Erschließungsstraße, siehe textliche Festsetzung A Nr. 2
- H max. Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Oberkante fertige Erschließungsstraße, siehe textliche Festsetzung A Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung A Nr. 3

VERKEHRSLINIEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfahrbahn besondere Zweckbestimmung: Fußweg / Radweg
- Offentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
- Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche - Grünflächen nach Detailplanung zulässig

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Tratsstation

GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Offentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Parkanlage

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Zu erhaltende Einzelbäume
- Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzlingen

SONSTIGE ZEICHEN

- Genese des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Umgrünung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger
- Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsanlagen
- Schraffierte - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksangabe
- Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorgeschlagene Grundstücksangabe
- Vorgeschlagene Platzgestaltung

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Stellung der Hauptgebäude (Hauptstrichtung)
- TH max. Maximale Traufhöhe bezogen auf Oberkante fertige Erschließungsstraße, siehe textliche Festsetzung B Nr. 6
- 25-35° Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Neufassung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), bei BGBl. 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. S. 2850)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406)

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1960 - PlanZO) vom 18.12.1960 (BGBl. I S. 58) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58)

Landesverordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) i.V.m. § 250, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2003 (GV NW S. 434)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 668), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)

RECHTSGRUNDLAGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Einzelhandel

1.1.1 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet - Einzelhandel" wird die zulässige Verkaufsfläche der Einzelhandelsnutzungen auf insgesamt max. 1.800 qm beschränkt. Dabei ist folgende Aufteilung der Sortimente zulässig:

- Lebensmittel - Discountermarkt 1.280 qm
- Verkaufsflächen für sonstige Sortimente mit Ausnahme von Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Uhren und Schmuck 520 qm

1.1.2 In Ergänzung der o.g. Nutzungen sind innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes - Einzelhandel" folgende Nutzungen zulässig:

- Büro- / Dienstleistungsnutzung
- Räume für freie Berufe

1.2 Mischgebiet

1.2.1 Im "Mischgebiet" ist die nach § 6 (2) Nr. 6 - 8 BauNVO zulässige Nutzung (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsgeländen in gewerblich geprägten Teilen eines Mischgebietes) unzulässig.

1.2.2 Im "Mischgebiet" ist die gem. § 6 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsbetrieben) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Allgemeines Wohngebiet

1.3.1 Im "Allgemeinen Wohngebiet" sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO Nr. 3 - 5 (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) d. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höchstzulässige Firsthöhe (FH max.) bzw. maximale Baukörperhöhe (H max.) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Bezugsfläche ist die Oberkante fertiger zu geneigter Erschließungsstraße. Im Bereich des festgesetzten Sondergebietes gilt entsprechend die Oberkante Kolpingstraße als Bezugsfläche.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 (2) d. 4 BauNVO)

3.1 In den mit a 1 (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Teilen des Plangebietes ist in einer grundsätzlich offenen Bauweise eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. § 20 BauNVO zu beachten.

3.2 Auf den überwiegender durch Bestandsbebauung geprägten Baulflächen entlang der Borghorster Straße ist ebenfalls eine abweichende Bauweise (a 1) festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise ist hier eine einseitige Grenzabstände zulässig, sofern bisher eine einseitige Bebauung vorhanden war oder ist.

3.3 In den mit a 2 (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Teilen des "Allgemeinen Wohngebietes" ist eine einseitige Grenzabstände (einseitige Bebauung) zulässig.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (2) d. 4 BauNVO)

4.1 Im "Allgemeinen Wohngebiet" sind Garagen, Carports und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

5.1 Innerhalb des festgesetzten "Allgemeinen Wohngebietes" sind - mit Ausnahme der unter 5.2 genannten Bereiche - in Wohngebäude Einzel-, Doppelhaushälfte oder Reihenhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5.2 In den innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" entlang der Kolpingstraße festgesetzten Bereichen mit offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 11,00 m, sind je Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Entlang der westlichen und südlichen Grenzen des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes - Einzelhandel" sind in den mit "Lärmchuzwand" gekennzeichneten Bereichen die Errichtung einer Lärmchuzwand mit einer Höhe von 2 m - 3,35 m (siehe Planzeichnung) festgesetzt. Bezugsfläche ist die bei weitaus der angrenzenden Stellplatzflächen des Sondergebietes. Das erforderliche Flächengewicht der Wand muss >10 kg/m² betragen. Die Mauer ist gegenläufig zu errichten.

6.2 In den Westen des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes - Einzelhandel" innerhalb der überbaubaren Fläche gekennzeichneten "Anliegerszone" ist im direkten Anschluss an die südlich festgesetzte Lärmchuzwand nach Westen und Norden mit einer Höhe von 1,80 m einzuschalen (nach oben ist keine Abschirmung erforderlich). Das erforderliche Flächengewicht der Wand muss >10 kg/m² betragen. Die Mauer ist gegenläufig zu errichten.

6.3 Die Fahrgassen der Stellplatzanlage innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes - Einzelhandel" sind mit einer asphaltierten Oberfläche auszuführen.

6.4 Für die innerhalb des mit "WA" gekennzeichneten "Allgemeinen Wohngebietes" gelegenen Gebäude sind zusätzlich festgesetzt, dass an den nach Osten - zu dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet - Einzelhandel" - orientierten Fassaden im 1. OG keine Fenster von Außenbänken oder Schälfrämen im Sinne der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - angeordnet werden dürfen.

6.5 Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch die Straßenverkehr der Borghorster Straße werden für die an der Borghorster Straße innerhalb des festgesetzten "Mischgebietes" gelegenen Gebäude bei einer Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Anforderungen an die Schalldämmung von Außenwänden gestellt. Zur Erreichung der geforderten Schalldämmung gegenüber dem angrenzenden Außenbereich sind die nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - angeordnet werden dürfen. Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R_{w, res}$ von 40 dB für Büroräume oder ähnliche Nutzungen sowie von 45 dB für Außenbänke in Wohnungen.

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R_{w, res}$ hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/Rollädenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R_{w, res}$ zu berücksichtigen.

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Im "Allgemeinen Wohngebiet" ist pro angefangener 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen.

7.2 Auf den Stellplatzflächen innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes - Einzelhandel" ist anstelle der Stellplätze ein großstämmiger bodenständiger Laubbau zu pflanzen. Die Bäume sind in Reihenpflanzungen von mind. 10 qm Größe zu pflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 4 qm nachzuweisen.

7.3 Die vorhandene Baumreihe entlang der Planstraße A (nördliche Kolpingstraße) ist durch die Pflanzung gleichartiger Laubbäume entsprechend Planzeichnung zu ergänzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksflächen etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

7.4 Im Verlauf der geplanten Erschließungsstraßen (Planstraße B und C) ist mindestens alle 20 m ein großstämmiger bodenständiger Laubbau zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstücksflächen etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

7.5 Alle gemäß zentraler Festsetzung zu beplantenden Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Einhaltungsgebiet beplanten Flächen sowie der gen. festgesetzten Flächen durch die Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Festsetzungen zulässig. Die Freistellung ist der längeren Mittelachse des Hauptkörpers gleichzusetzen.

2. AUSSENWÄNDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude (gruppensweise einheitlich) sind als rotes oder braunes Sicht- / Verkleidungsmaterial (englaset) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- / Verkleidungsmaterial (englaset) ggf. weiß geputzt auszuführen. Für untergeordnete Teillflächen (max. 15 % Wandflächenanteil, Brüstungsbänke, Balkone, Stütze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

3. DACHFORM

Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Die zulässige Dachneigung ist in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Dächer von Doppelhaushälften sind mit derselben Dachneigung auszubilden. Als Abweichungen können Flachdächer zugelassen werden.

4. DACHEINDECKUNG

Alle Dächer sind mit roten, braunen oder antrazitfarbenen Dachpflänen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauweise sind Dachdeckungen zulässig. Zulässig sind ökologische und/oder energieerzeugende Dachdeckungen (z. B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergiegewinnung).

5. DACHAUSBILDUNG

Dachansätze und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 1/2 der Traufentiefe zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m von Organg entfernt sein.

6. TRAUFE

Die zulässige Traufhöhe ist jeweils in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Untere Bezugspunkt ist die Oberkante fertiger Fußböden des Erdgeschosses. Oberer Bezugspunkt ist der Spartenanschnittpunkt mit der Außenkante des angrenzenden Außenmauerwerkes. In den mit a 3 (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Teilen des festgesetzten "Allgemeinen Wohngebietes" sind die Gebäude mit einer einseitigen Traufhöhe auszuführen.

7. SOCKEL

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante zugerechneter Erdgeschossstufe liegen. Die Baugehöhe wird von der Geländeoberfläche vorgegeben.

8. GARAGEN/STELLPLATZE

Alle Nebenanlagen und Garagen sind mit Flachdach auszuführen, oder in der gleichen Dachneigung wie der Hauptkörper zu errichten, wobei sie in ihrer Freistellung dem Hauptbaukörper anzupassen sind. Weitemer oder Stehdachdeckungen sind nicht zulässig. Für die Dachdeckung und Außenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hauptbaukörper. Die Oberfläche der Stellplätze innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes - Einzelhandel" sind mit Asphalt oder Fahrgassen (siehe textl. Festsetzung A Nr. 6.3) in Betonstärkerbeton auszuführen.

9. VORGARTEN/ENFRIEDENEN

Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück sind in Vorgartenbereich Mauer- oder Mauerwerkziegel nicht zulässig. Die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum seitlichen Nachbargrundstück ist mit Rasenkanalsteinen oder als Hecken aus bodenständigen Gehölzen auszuführen. Zäune sind nur hinter der Abzäunungen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

10. MÜLLTONNEN

Die Unterbringung von Mülltonnen im Vorgarten ist nur zulässig, wenn ausreichender Schutz durch Abplattung oder Holzdielen bzw. feste Schrank im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

HINWEISE

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Anlagen § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" durchgeführt.

ANLAGE VON GRUNDSTÜCKSZAUFFÄHRTEN

Die Anlage von Grundstückszufahrten entlang der nördl. Kolpingstraße (Planstraße A) ist im Hinblick auf die Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der vorhandenen Bäume frühzeitig mit der Stadt Emsdetten abzustimmen. Bei der Anlage von Grundstückszufahrten im Kronenbereich vorhandener Bäume ist eine wasserundurchlässige Begrünung der Flächen vorzunehmen.

ALTLASTEN

Das ehemalige Betriebsgelände der Firma Schögen ist als Altstandort im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt eingetragen. Im Zuge der Abruchmaßnahme erfolgte die Sanierung des Grundstückes unter gleichzeitiger Begleitung. Die Fläche verbleibt weiterhin im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt. Soweit sich bei den Bauarbeiten Altlasten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in den Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltschädlichen Stoffen hindeuten, ist der Sachverständigenrat - Umweltwissenschaften - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauherrn bzw. den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verunreinigungen sicherzustellen.

VERFAHRENSHINWEISE

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und der geometrischen Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt. Stand der Planung: 11.06.2004

Örtlichkeit laut: Verm. Ing. gez. Barkering

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat am 18.08.2003 gem. § 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 109 "Kolpingstraße / Eschstraße" aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 24.09.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.10.2003 bis 24.10.2003 stattgefunden. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 04.03.2004 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung öffentlich auszulegen. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2004 bis einschließlich 19.04.2004 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 BauGB beteiligt. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat gem. § 3 Abs. 3 BauGB am 08.08.2004 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung erneut öffentlich auszulegen. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.07.2004 bis einschließlich 27.08.2004 erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 13.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Emsdetten, den 08.12.2004

FD Stadtentwicklung und Umwelt gez. Dudenhoff

Der Rat der Stadt Emsdetten hat gem. § 3 Abs. 3 BauGB am 21.09.2004 über die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan Nr. 109 "Kolpingstraße / Eschstraße" mit der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Emsdetten, den 08.12.2004

Bürgermeister Schriftführer
gez. Moinkes gez. Oerthoff

Der Satzungsbeschluss ist am 10.12.2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Emsdetten, den 08.12.2004

Bürgermeister Schriftführer
gez. Moinkes

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB neue Fassung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt hat gem. § 215 a i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB am 25.08.2005 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung erneut öffentlich auszulegen. Emsdetten, den 08.12.2005

FD Stadtentwicklung und Umwelt

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 08.09.2005 bis einschließlich 23.09.2005 erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 30.08.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Emsdetten, den 08.12.2005

FD Stadtentwicklung und Umwelt

Der Rat der Stadt Emsdetten hat gem. § 3 Abs. 3 BauGB am 31.10.2005 über die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan Nr. 109 "Kolpingstraße / Eschstraße" mit der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Emsdetten, den 08.12.2005

Bürgermeister Schriftführer
gez. Moinkes

Der Satzungsbeschluss ist am 11.12.2005 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Emsdetten, den 08.12.2005

Bürgermeister Schriftführer
gez. Moinkes

Stadt Emsdetten

Bebauungsplan Nr. 109

„Kolpingstraße / Eschstraße“

SDETTEN

PLANÜBERSICHT M 1:10.000

DATUM Juli 2005

PL⁰⁸ 147 x 78

BEARB. VI.

M 1:500

BÜRGERMEISTER PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER

VERTRÄGLICHE ARCHITECTUR- UND INGENIEURBÜRO FÜR STADT- UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

VERTRÄGLICHE ARCHITECTUR- UND INGENIEURBÜRO FÜR STADT- UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG